

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 68/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Februar 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, den monatlichen Wert des Rechts der Klägerin auf Witwenrente unter Berücksichtigung einer weiteren Beitragszeit neu festzustellen.
- 2 Die Klägerin ist die Witwe des 1914 geborenen und 1987 gestorbenen Versicherten G. D. . Die Beklagte erkannte ihr ab 1. Juli 1987 das Recht auf Witwenrente zu. Im Juli 1999 beantragte die Klägerin eine Neufeststellung des monatlichen Werts ihres Rechts auf Witwenrente; sie machte geltend, der Versicherte habe als selbstständiger Handwerker in Ost-Berlin von 1946 bis 1951 Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Die Beklagte lehnte den Überprüfungsantrag ab, weil der Versicherte in seinem Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt gehabt habe (Bescheid vom 16. September 1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 2000). Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 30. Januar 2004). Während des Berufungsverfahrens hat die Klägerin ihr Begehren auf die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 30. September 1951 beschränkt. Hierzu hat sie im Schriftsatz vom 24. April 2004 vorgetragen, dass durch das "Gesetz zur Förderung des Handwerks" vom 9. August 1950 (GBI der DDR S 827) die Versicherungspflicht nach § 2 dieses Gesetzes auf bis zu zehn Personen ab 1. Oktober 1950 erweitert worden sei. Die Gesetzesänderung sei mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft getreten. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 16. Februar 2005). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Klägerin rügt, das Urteil des LSG sei nicht mit Gründen versehen, weil das Berufungsgericht ihr Vorbringen, insbesondere im Schriftsatz vom 24. April 2004, nicht berücksichtigt habe. Diese Rüge genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 5 Einem den Klageanspruch verneinenden Urteil muss zu entnehmen sein, von welchen Anspruchsgrundlagen das Gericht ausgegangen und weshalb es die Anspruchsvoraussetzungen nicht als erfüllt angesehen hat. Nicht mit Entscheidungsgründen versehen ist ein Urteil, wenn



ihm solche Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa weil die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind oder nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer vom Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung - nach der Rechtsansicht des LSG - erheblichen Rechtsfrage nur ausgeführt wird, dass diese Auffassung nicht zutreffe (BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; SozR 1500 § 136 Nr 8). Eine Entscheidung ist dagegen nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bündigen Kürze befleißigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Auch ist die Begründungspflicht nicht schon verletzt, wenn Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind (BSG, Beschluss vom 21. Dezember 1987, 7 BA 61/84).

- 6 Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich schon nicht hinreichend entnehmen, mit welcher Begründung das LSG ihre Berufung zurückgewiesen und damit das klageabweisende Urteil des SG bestätigt hat. Insoweit hat sie lediglich angemerkt, das LSG habe die Berufung zurückgewiesen, weil ihr verstorbener Ehemann mehr als fünf Beschäftigte gehabt habe und aus diesem Grunde eine Beitragsentrichtung nicht glaubhaft gewesen sei. Für ihre Behauptung, das Urteil enthalte nicht ausreichende Entscheidungsgründe, hätte sie sich jedoch nicht nur auf die Wiedergabe des Ergebnisses der vom LSG vorgenommenen rechtlichen und tatsächlichen Würdigung beschränken, sondern dessen Begründung zusammenhängend darstellen müssen.
- 7 So hätte sie darlegen müssen, von welchen rechtlichen Voraussetzungen das LSG ausgegangen ist und warum es sich unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung notwendig mit ihrem Vorbringen im Schriftsatz vom 24. April 2004 hätte auseinander setzen müssen. Sie hätte also darauf eingehen müssen, dass das LSG sich in den Entscheidungsgründen rechtlich auf § 3 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung bzw § 10 Abs 2 der Satzung der Versicherungsanstalt Berlin sowie tatsächlich auf einen vorliegenden Versicherungsausweis gestützt hat, nach dessen Eintragungen Beiträge erst für das vierte Quartal des Jahres 1951 nach einem bestimmten Einkommen entrichtet worden seien; für die ersten drei Quartale sei dagegen kein beitragspflichtiges Einkommen bescheinigt worden, sondern nur vermerkt worden: "I - III/51 über fünf Beschäftigte". Nach Auffassung des LSG standen die tatsächlichen Eintragungen im Versicherungsausweis im Einklang mit der Satzung der Versicherungsanstalt Berlin vom 20. September 1949, wonach Voraussetzung einer Versicherung für Gewerbetreibende oder sonstige Selbstständige gewesen sei, dass die Tätigkeit ihren Hauptberuf bilde und sie in ihrem Gewerbe regelmäßig keine oder höchstens fünf Versicherungspflichtige beschäftigten. Für die Zeit ab 1. Oktober 1950 bis 31. Dezember 1950 hat das LSG das Vorliegen einer Beitragszeit verneint, weil keine Versicherungsunterlagen vorgelegen hätten und eine Beitragsentrichtung nicht glaubhaft gemacht worden sei.



- 8 Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, warum sich das LSG notwendigerweise mit ihrem Vorbringen zur Gesetzesänderung im "Gesetz zur Förderung des Handwerks" vom 9. August 1950 hätte auseinander setzen müssen. Hierzu bestand aber schon deshalb Anlass, weil der Text des § 2 dieses Gesetzes, der nach ihrem Vorbringen eine Versicherungspflicht selbstständiger Gewerbetreibender mit bis zu zehn Beschäftigten ab 1. Oktober 1950 eingeführt haben soll, keinerlei Hinweis auf eine Versicherungspflicht enthält. Der Text dieser Vorschrift lautet: "Handwerksbetriebe sind Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl von in der Regel nicht mehr zehn Personen, deren Inhaber durch Ablegung der Meisterprüfung den Befähigungsnachweis erbracht haben".
- 9 Soweit die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung auf Bl 88 der SG-/LSG-Akte Bezug nimmt, verweist sie nicht auf einen anderen Gesetzestext, sondern auf eine von Versicherungsträgern vertretene Rechtsauffassung, die in den "Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken Nr 4/1998" veröffentlicht worden ist. Der dort abgedruckte Text des § 2 des "Gesetzes zur Förderung des Handwerks" gibt gleichfalls nur den offiziellen Gesetzestext wieder, also ohne einen Hinweis auf eine Versicherungspflicht. Die daraus - in der genannten Veröffentlichung - abgeleitete Rechtsauffassung, die Versicherungspflicht der Inhaber von Handwerksbetrieben, die mehr als fünf Personen beschäftigten, sei ab 1. Oktober 1950 eingetreten, wird nicht begründet.
- 10 Die Klägerin hat es unterlassen aufzuzeigen, warum sich das LSG unter Zugrundelegung seiner Rechtsauffassung und der von ihm vorgenommenen Beweiswürdigung mit einer nicht begründeten Rechtsauffassung zu einem Gesetzestext hätte beschäftigen müssen, der keinerlei Bezugnahme zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung aufweist. Sie hat somit den geltend gemachten Verfahrensmangel einer fehlenden Begründung nicht substantiiert aufgezeigt.
- 11 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

